



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

24. Dezember 2015

39. Jahrgang / Nr. 47

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

274. Fünfte Satzung vom 18. November 2015 zur Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken der Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Cuxhaven vom 12. Juni 1996
275. Siebte Satzung vom 26. Februar 2015 zur Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Nr. 83 Land Wursten in Beverstedt im Landkreis Cuxhaven vom 22. März 1995

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

276. Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Cuxhaven vom 10. Dezember 2015
277. Siebte Änderungsatzung zur Tourismusbeitragssatzung der Stadt Cuxhaven vom 3. September 2009
278. Änderungsverordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen während des Fleckenmarktes in Cuxhaven vom 28. Mai 2015
279. Bekanntmachung über die Wahl der Schiedspersonen für den Schiedsgerichtsbezirk der Samtgemeinde Hemmoor, Landkreis Cuxhaven
280. Haushaltssatzung der Gemeinde Beverstedt, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2016
281. Satzung der Gemeinde Beverstedt, Landkreis Cuxhaven, über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung)
282. Haushaltssatzung der Gemeinde Cadenberge, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2016

283. Hundesteuersatzung der Gemeinde Hechthausen, Landkreis Cuxhaven, vom 10. Dezember 2015
284. Hundesteuersatzung der Gemeinde Osten, Landkreis Cuxhaven, vom 9. Dezember 2015
285. Zehnte Satzung vom 9. Dezember 2015 zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Schiffdorf, Landkreis Cuxhaven, vom 9. Dezember 2008 (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

286. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Nicolai-Kirchengemeinde Altenbruch
287. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Abundus Cuxhaven-Groden
288. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Abundus Cuxhaven-Groden
289. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Debstedt
290. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Debstedt
291. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Zionkirchengemeinde in Imsum

A. Bekanntmachungen des Landkreises

274.

FÜNFTE SATZUNG vom 18. November 2015 zur Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken der Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Cuxhaven vom 12. Juni 1996

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Ziffer 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. Nr. 21/2014 S. 291 in Verbindung mit § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert am 19. Juni 2013 (Nds. GVBl. S. 165), hat der Kreistag des Landkreises Cuxhaven in seiner Sitzung am 18. November 2015 die folgende Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken der Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Cuxhaven vom 12. Juni 1996 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung erhält folgende Fassung:

§ 1

Der Landkreis Cuxhaven legt für die in seiner Trägerschaft stehenden Schulen (außer Gebiet der Stadt Cuxhaven) des Primar- und Sekundarbereiches I folgende Schulbezirke fest:

1. Schule an der Mühle, Oberschule Bederkesa
Gebiet der Ortschaften Bad Bederkesa, Flögeln, Drangstedt, Elmlohe, Lintig, Kührstedt, Ringstedt und Köhlen (Stadt Geestland). Hinsichtlich der Gemeinde Steinau wird der Schulbezirk überschneidend so festgelegt, dass die Schülerinnen und Schüler sowohl die Schule an der Mühle, Oberschule Bederkesa, als auch die Hauptschule Otterndorf sowie die Johann-Heinrich-Voß-Schule, Realschule Otterndorf besuchen können.
2. Oberschule Beverstedt
Gebiet der Gemeinde Beverstedt
3. Schule Am Dobrock, Oberschule Cadenberge
Gebiet der Samtgemeinde Am Dobrock
4. Oberschule Dorum
Gebiet der Gemeinde Wurster Nordseeküste
5. Hermann-Allmers-Schule, Haupt- und Realschule Hagen
Gebiet der Gemeinde Hagen
6. Osteschule, Haupt- und Realschule Hemmoor
Gebiet der Samtgemeinde Hemmoor ohne das Gebiet der Gemeinde Hechthausen

7. Schule am Hohen Rade, Oberschule Lamstedt
Gebiet der Samtgemeinde Börde Lamstedt und Gebiet der Gemeinde Hechthausen (Samtgemeinde Hemmoor)
8. Oberschule Langen
Gebiet der Ortschaften Langen, Debstedt, Hymendorf, Neuenwalde, Krempel, Holßel Sievern und Imsum (Stadt Geestland)
9. Haupt- und Realschule Loxstedt
Gebiet der Gemeinde Loxstedt
10. Hauptschule Otterndorf
Gebiet der Samtgemeinde Land Hadeln mit Ausnahme der Gemeinde Steinau. Hinsichtlich der Gemeinde Steinau wird der Schulbezirk überschneidend so festgelegt, dass die Schülerinnen und Schüler sowohl die Hauptschule Otterndorf als auch die Schule an der Mühle, Oberschule Bederkesa, besuchen können.
11. Johann- Heinrich- Voß- Schule, Realschule Otterndorf
Gebiet der Samtgemeinde Land Hadeln mit Ausnahme der Gemeinde Steinau. Hinsichtlich der Gemeinde Steinau wird der Schulbezirk überschneidend so festgelegt, dass die Schülerinnen und Schüler sowohl die Johann-Heinrich-Voß Schule, Realschule Otterndorf als auch die Schule an der Mühle, Oberschule Bederkesa, besuchen können.
12. Oberschule Schiffdorf
Gebiet der Gemeinde Schiffdorf
13. Schule am Alten Postweg, Förderschule
Schwerpunkt Lernen Hemmoor (Primar- und Sekundarbereich I)
Gebiet der Samtgemeinde Hemmoor, Samtgemeinde Börde Lamstedt, Gemeinden Geversdorf, Oberndorf/Oste und Wingst
14. Wittmackschule, Förderschule
Schwerpunkt Lernen Otterndorf (Primar- und Sekundarbereich I)
Gebiet der Samtgemeinde Land Hadeln sowie das Gebiet der Gemeinden Belum, Bülkau, Cadenberge und Neuhaus/Oste
15. Schule am Feldkamp, Förderschule
Schwerpunkt Lernen (Primar- u. Sekundarbereich I)
Gebiet der Gemeinden Beverstedt, Loxstedt, Wurster Nordseeküste, Hagen und Schiffdorf sowie der Stadt Geestland
16. Seeparkschule Wesermünde, Förderschule
Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung
Langen-Debstedt
Gebiet der Landkreise Cuxhaven, Friesland, Grafschaft Bentheim, Harburg, Leer, Osnabrück, Osterholz, Stade und Wittmund sowie der kreisfreien Städte Emden, Osnabrück und Wilhelmshaven
17. Schule am Wiesendamm, Förderschule
Schwerpunkt Geistige Entwicklung Bad Bederkesa, Stadt Geestland
Gebiet des Landkreises Cuxhaven mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Cuxhaven, der Stadt Otterndorf sowie dem Ortsteil Nordholz
18. Gymnasium Warstade
Gebiet der Samtgemeinde Hemmoor und der Samtgemeinde Börde Lamstedt, Gebiet der Gemeinden Geversdorf und Oberndorf/Oste sowie das Gebiet der Gemeinden Cadenberge, Neuhaus/Oste und Wingst. Hinsichtlich des Gebietes der Gemeinde Cadenberge, Neuhaus/Oste und Wingst wird der Schulbezirk überschneidend so festgelegt, dass die Schülerinnen und Schüler sowohl das Gymnasium Warstade als auch das Gymnasium Otterndorf besuchen können.
19. Gymnasium Langen
Gebiet der Ortschaften Langen, Debstedt, Hymendorf, Neuenwalde, Krempel, Holßel Sievern und Imsum (Stadt Geestland)
20. Gymnasium Loxstedt
Gebiet der Gemeinde Loxstedt
21. Gymnasium Otterndorf
Gebiet der Samtgemeinde Land Hadeln, das Gebiet der Gemeinden Belum und Bülkau sowie das Gebiet der Gemeinden Cadenberge, Neuhaus/Oste und Wingst, Samtgemeinde Am Dobrock. Hinsichtlich des Gebietes der Gemeinden Cadenberge, Neuhaus/Oste und Wingst wird der Schulbezirk überschneidend so festgelegt, dass die Schülerinnen und Schüler sowohl das Gymnasium Otterndorf als auch das Gymnasium Warstade besuchen können.

22. Gymnasium Wesermünde
Gebiet der Gemeinde Beverstedt, der Gemeinde Wurster Nordseeküste und der Gemeinde Schiffdorf. Hinsichtlich des Gebietes der Ortschaft Nordholz (Gemeinde Wurster Nordseeküste) wird der Schulbezirk überschneidend so geregelt, dass die Schülerinnen und Schüler sowohl die Gymnasien der Stadt Cuxhaven als auch das Gymnasium Wesermünde besuchen können.

§ 2

I.

Der Landkreis Cuxhaven legt für die in seiner Trägerschaft stehenden Schulen auf dem Gebiet der Stadt Cuxhaven des Primar- und Sekundarbereiches I folgende Schulbezirke fest:

1. Hauptschule Altenbruch
Schulbezirke der Grundschulen Altenbrucher Schule, Franzenburger Schule, Grodener Schule, Lüdingworthor Schule
2. Bleickenschule
Schulbezirke der Grundschulen Abendrothschule, Döser Schule, Gorch-Fock-Schule, Manfred-Pelka-Schule (in Duhnen).
Aus dem Schulbezirk der Abendrothschule gehören zugleich zum Hauptschulbezirk der Süderwischschule
 - alle Wohnhäuser, deren Eingänge innerhalb eines Radius von 1 km um den Haupteingang der Süderwischschule liegen
 - alle Wohnhäuser im Bereich Grüne Straße, Eichholzweg, Sommerweg, Carl-Schade-Weg, Höfenweg,so dass dort entweder die Bleickenschule oder die Süderwischschule gewählt werden kann.
3. Süderwischschule
Schulbezirke der Grundschulen Ritzebütteler Schule, Sahlenburger Schule, Süderwischschule.
Aus dem Schulbezirk der Abendrothschule gehören zugleich zum Hauptschulbezirk der Süderwischschule
 - alle Wohnhäuser, deren Eingänge innerhalb eines Radius von 1 km um den Haupteingang der Süderwischschule liegen
 - alle Wohnhäuser im Bereich Grüne Straße, Eichholzweg, Sommerweg, Carl-Schade-Weg, Höfenweg,so dass dort entweder die Bleickenschule oder die Süderwischschule gewählt werden kann.
4. Geschwister-Scholl-Schule Altenwalde
Schulbezirke der Grundschulen Altenbrucher Schule, Franzenburger Schule, Lüdingworthor Schule, Sahlenburger Schule. An der Geschwister-Scholl-Schule werden auch Schülerinnen und Schüler aus Nachbargemeinden im Rahmen verfügbarer Ressourcen unterrichtet.
5. Realschule an der Schulstraße
Schulbezirke der Grundschulen Abendrothschule, Döser Schule, Gorch-Fock-Schule, Grodener Schule, Manfred-Pelka-Schule, Ritzebütteler Schule, Süderwischschule. An der Realschule an der Schulstraße werden auch Schülerinnen und Schüler aus Nachbargemeinden im Rahmen verfügbarer Ressourcen unterrichtet, wenn die Ressourcen der Geschwister-Scholl-Schule Altenwalde ausgeschöpft sind.
6. Amandus-Abendroth-Gymnasium
Schulbezirke der Cuxhavener Grundschulen. An dem Amandus-Abendroth-Gymnasium werden auch Schülerinnen und Schüler aus den Ortschaften Nordholz und Midlum im Rahmen verfügbarer Ressourcen unterrichtet.
7. Lichtenberg-Gymnasium
Schulbezirke der Cuxhavener Grundschulen. Am Lichtenberg-Gymnasium werden auch Schülerinnen und Schüler aus den Ortschaften Nordholz und Midlum im Rahmen verfügbarer Ressourcen unterrichtet.
8. Wichernschule
Gebiet der Stadt Cuxhaven
9. Schule am Meer, Förderschule mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung
Gebiet der Stadt Cuxhaven, der Stadt Otterndorf sowie der Ortschaft Nordholz

II.

Die Grundschulbezirke ergeben sich aus der jeweils gültigen Schulbezirkssatzung der Stadt Cuxhaven.

§ 3

1. In Abstimmung mit dem Landkreis Stade können Schülerinnen und Schüler aus dem Raum Freiburg/Niederelbe sowohl das Gymnasium Warstade als auch die Gymnasien in Stade und Glückstadt besuchen.
2. Gemäß § 6 Abs. 2 der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung vom 19. Oktober 1994 (Nds. GVBl. S. 460) ist jeder Einzugsbereich nach Möglichkeit mit einem Gymnasium auszustatten, wobei die Mindestschülerzahlen zu beachten sind. Dieses Erfordernis ist in dem Grundeinzugsbereich Bederkesa durch das Internatsgymnasium Bederkesa (Schulträger: Land Niedersachsen) und in dem Grundeinzugsbereich Hagen durch das private Gymnasium Waldschule Hagen (Schulträger: Schulverein Waldschule Hagen e.V.) erfüllt. Für die Schülerinnen und Schüler, die diese Schule nicht besuchen wollen, ist das Gymnasium Wesermünde die zuständige Schule.

§ 4

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. August 1996 in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Bekanntmachung vom 10. Januar 1988 über die Festlegung der Schulbezirke für die Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Cuxhaven außer Kraft.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Cuxhaven, den 08. Dezember 2015

Landkreis Cuxhaven
Bielefeld
Landrat

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 47 v. 24.12.2015 S. 301 -

275.

SIEBTE SATZUNG

vom 26. Februar 2015 zur Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Nr. 83 Land Wursten in Beverstedt im Landkreis Cuxhaven vom 22. März 1995

Aufgrund der §§ 6, 58 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I Seite 405), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I Seite 1578), in Verbindung mit Anlage 5 zu § 64 Abs. 1 Satz 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. Seite 64), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 20. Dezember 2011 (Nds. GVBl. Seite 507) und in Verbindung mit § 11 Nr. 2 der Satzung des Unterhaltungsverbandes Nr. 83 Land Wursten vom 22. März 1995 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven S. 307, lfd. Nr. 280) in der Fassung der Sechsten Satzung vom 12. Februar 2013 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven S. 226, lfd. Nr. 225), hat der Ausschuss des Unterhaltungsverbandes Nr. 83 Land Wursten in seiner Sitzung am 26. Februar 2015 beschlossen:

Artikel I

Änderung der Verbandssatzung

Die Satzung des Unterhaltungsverbandes Nr. 83 Land Wursten vom 22. März 1995 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven S. 307, lfd. Nr. 280), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage I zu § 3 Absatz 1 Ziffer 1 wird wie folgt geändert:
Der Wasser- und Bodenverband Spieka-Midlum wird gestrichen.
2. Die Anlage II zu § 12 Absatz 1 und 2 erhält folgende Fassung:
Beim Wahlbezirk I wird der Wasser- und Bodenverband Spieka-Midlum gestrichen.
3. Die Anlage III Ziffer 8.1 erhält folgende Fassung:

Für die Mitglieder der in den Gebieten der Beitragsabteilungen der ehemaligen Wasser- und Bodenverbände Cappel und Spieka-Midlum gelegenen Grundstücke werden folgende Beitragsklassen gebildet:

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 02. April 2015 in Kraft.

Beverstedt, den 26. Februar 2015

**Unterhaltungsverband
Nr. 83 Land Wursten**
Spinck
Verbandsvorsteher

Die am 26. Februar 2015 beschlossene Siebte Satzung zur Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Nr. 83 Land Wursten in Beverstedt im Landkreis Cuxhaven vom 22. März 1995 ist am 14. Dezember 2015 unter Az.: 663610-53 001 gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert mit Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Die Satzung wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 Satz 2 des WVG öffentlich bekannt gemacht.

Cuxhaven, den 14. Dezember 2015

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Jochimsen
Erster Kreisrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

276.

ERSTE SATZUNG

zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Cuxhaven vom 10. Dezember 2015

Aufgrund § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434), hat der Rat der Stadt Cuxhaven am 10. Dezember 2015 beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Stadt Cuxhaven vom 2. Mai 2013 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 19, S. 125) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 werden in der lfd. Nr. 3 die Worte „§ 93 Abs. 1 S. 1 NKomVG“ gestrichen und durch die Worte „§ 93 Abs. 1 S. 1 und 3 NKomVG“ ersetzt.
2. In § 4 Nr. 3 werden nach der Ziffer 3.4 die Ziffern 3.5 und 3.6 angefügt:
„3.5 Der Ortsrat Altenbruch bei der Verwendung von Stiftungserträgen der Stipendienkasse Altenbruch bis zu 2.000,00 € nach vorheriger Benehmenserstellung mit dem Kuratorium der Stipendienkasse Altenbruch.“
„3.6 Der Ortsrat Lüdingworth bei der Verwendung von Stiftungserträgen der Julius-Hahlweg-Stiftung bis zu 2.000,00 €“
3. § 10 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe c) wird wie folgt ergänzt:
„Bei der Verwendung von Stiftungserträgen der rechtlich unselbstständigen Stiftungen - soweit nicht die Ortsräte nach § 4 zuständig sind - im Einzelfall bis zu 5.000,00 €, jedoch bei der Geschwister-Zorn-Stiftung von 1990 nach vorheriger Benehmenserstellung mit dem Beirat der Stiftung und bei der Dr. Sthamer/Marquardt-Stiftung nach vorheriger Benehmenserstellung mit dem Kulturausschuss.“

Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

Cuxhaven, den 10. Dezember 2015

(L.S.)

Stadt Cuxhaven
Dr. Getsch
Oberbürgermeister

277.

SIEBTE ÄNDERUNGSSATZUNG zur Tourismusbeitragssatzung der Stadt Cuxhaven vom 3. September 2009

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3, 5, 9 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat der Rat der Stadt Cuxhaven in seiner Sitzung am 10. Dezember 2015 beschlossen:

Artikel I

Die Tourismusbeitragssatzung der Stadt Cuxhaven vom 03. September 2009 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 37 vom 01. Oktober 2009, S. 227), zuletzt geändert durch die Sechste Änderungssatzung vom 09. Dezember 2014 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 48 vom 24. Dezember 2014, S. 369), wird wie folgt geändert:

1.) § 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung von Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen, sowie für die zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen erhebt die Stadt Cuxhaven Kurbeiträge. Die Kurbeiträge werden unabhängig davon erhoben, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden. Daneben können Gebühren erhoben werden.

Zu den Einrichtungen zählen insbesondere:

- Thalassozentrum ahoi! - Thalasso-Kurzentrum
- Thalassozentrum ahoi! - Erlebnisbad
- Waldfreibad Sahlenburg
- Kurpark
- Zoo im Kurpark
- Fort Kugelbake
- Strände und Einrichtungen
- Promenaden
- Museum Windstärke 10
- Feuerschiff Elbe 1

2.) § 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Beitragsfähig für den Bereich des Kurbeitrages ist der Aufwand nach § 3 Absatz 1, soweit er nicht durch andere Einnahmen gedeckt ist. Der kurbeitragsfähige Aufwand wird zur Abgeltung der Inanspruchnahme der kurbeitragsfinanzierten Einrichtungen durch Einwohner der Stadt Cuxhaven mindestens zu 20 v.H. aus städtischem Eigenanteil gedeckt. Der verbleibende Aufwand in Höhe von 80 v.H. soll aus Kurbeiträgen gedeckt werden. Die Stadt Cuxhaven kann die einzelnen Kurbeiträge auch geringer festsetzen. In diesem Fall erhöht sich der kommunale Eigenanteil entsprechend.

3.) § 5 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Beitragsschuldner sind alle Personen, die in dem in § 2 Absätze 1 und 2 bezeichneten Gebiet Unterkunft nehmen, ohne dort eine alleinige Wohnung oder eine Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen geboten wird. Gleiches gilt für Personen, die in

der Stadt Cuxhaven außerhalb der staatlich anerkannten Gebiete zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken Unterkunft nehmen.

4.) In § 6 Absatz 1 wird der Zeitraum 30. März - 12. April durch den Zeitraum 21. März - 03. April ersetzt.

5.) In § 11 Absatz 4 wird die Zahl „1,76 %“ durch „1,74 %“ ersetzt.

6.) § 12 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

(3) Jede nach § 9 fremdenverkehrsbeitragsrelevante Tätigkeit ist innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Stadt Cuxhaven anzuzeigen. Die Beitragspflichtigen haben bis zum 31. März des auf den Erhebungszeitraum folgenden Jahres die zur Berechnung des Beitrages notwendigen Angaben der Stadt Cuxhaven mitzuteilen und zu belegen (z. B. Umsatzsteuerbescheid mit Berechnungsgrundlage, hilfsweise Umsatzsteuervoranmeldung oder Umsatzsteuererklärung, hilfsweise Bestätigungen des Steuerberaters, Anlage V zur Einkommensteuererklärung mit Abrechnungen des beauftragten Vermittlungsbüros bei Privatunterkunftgebern).

7.) In § 13 werden die Absätze 2, 4 und 5 wie folgt gefasst:

(2) Die Unterkunftgeber sind verpflichtet, dem Beitragsschuldner entsprechend der Fälligkeit des Kurbeitrages (§ 15 Absatz 1) eine vollständig ausgefüllte Kurkarte auszustellen und zu übergeben. Sie sind verpflichtet, dazu einheitliche Vordrucke, welche bei der Stadt Cuxhaven (Steueramt) bezogen werden können, zu verwenden.

(4) Zur Erfüllung ihrer Pflichten nach den Absätzen 2 bis 3 haben die Unterkunftgeber das von der Stadt Cuxhaven unentgeltlich zur Verfügung gestellte elektronische Kurbeitragsabrechnungssystem zu nutzen. Vom Kurbeitragschuldner haben sie folgende Daten zu erheben, im System zu speichern und damit an die Stadt Cuxhaven zu übermitteln:

- Name und Vorname des Kurbeitragschuldners
- Straße, Postleitzahl und Wohnort des Kurbeitragschuldners
- Aufenthaltszeitraum;

zur Berechnung der sich ergebenden Kurbeiträge sind im System die Felder Kategorie und Objekt auszuwählen. Die einbehaltenen Kurbeiträge sind jeweils spätestens sieben Tage vor den in Absatz 3 genannten Terminen im System zur Abrechnung freizugeben und innerhalb von sieben Tagen nach Freigabe an die Stadt Cuxhaven abzuführen. Auf Antrag kann die Stadt Cuxhaven zur Vermeidung unbilliger Härten einzelne Unterkunftgeber von dieser Nutzungspflicht befreien.

(5) Ist ein Unterkunftgeber durch einen bewilligten Antrag nach Absatz 4 Satz 3 von der Nutzungspflicht des elektronischen Kurbeitragsabrechnungssystems befreit worden, so hat er ein tagaktuelles und kontrollfähiges Gästeverzeichnis in Listenform zu führen. Das Gästeverzeichnis ist quartalsmäßig zu gliedern und hat je Kurbeitragschuldner folgende Daten zu beinhalten:

- Nummer der ausgestellten Kurkarte
- Name und Vorname des Kurbeitragschuldners
- Straße, Postleitzahl und Wohnort des Kurbeitragschuldners
- Aufenthaltszeitraum und sich daraus ergebende Anzahl an Übernachtungen
- berechneter Kurbeitragsatz je Übernachtung und der sich nach Multiplikation mit den Übernachtungen ergebende Kurbeitrag.

Die Stadt Cuxhaven gibt dazu den Vordruck „Aktuelles Gästeverzeichnis / Liste zur Abrechnung des Kurbeitrages“ heraus. Das quartalsbetreffende Gästeverzeichnis ist der Stadt Cuxhaven in Kopie als Abrechnungsgrundlage gemäß Absatz 3 zu übermitteln. Das Gästeverzeichnis ist sechs Jahre ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren.

8.) § 14 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Die Kurbeitragsschuld entsteht mit Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit der Abreise. Der Kurbeitrag wird je Übernachtung durch die Unterkunftgeber oder die Stadt Cuxhaven erhoben. Weigert sich der Kurbeitragschuldner den Kurbeitrag beim Unterkunftgeber zu zahlen und haftet der Unterkunftgeber gemäß § 13 Absatz 6 nicht, wird der Kurbeitrag durch die Stadt zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 5 € je Kurbeitragschuldner erhoben.

9.) § 15 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Der Kurbeitrag wird innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft im Erhebungsgebiet für die gesamte geplante Aufenthaltsdauer fällig; bei Aufenthalt von bis zu 24 Stunden sofort bei Ankunft. Für Verlängerungen der

Aufenthaltsdauer gilt Satz 1 entsprechend. Die Dauer des Aufenthaltes wird nach der Zahl der Übernachtungen berechnet. Von der Stadt Cuxhaven gemäß § 13 Absatz 6 oder § 14 Absatz 1 festgesetzte Kurbeiträge werden einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.

10.) In § 16 Absatz 1 wird bei Buchstabe f) das Wort „haben“ und bei Buchstabe g) das Wort „Satz“ gestrichen sowie Buchstabe d) wie folgt gefasst:

- d) entgegen § 13 Absatz 2 den Kurbeitragsschuldnern entsprechend der Fälligkeit des Kurbeitrages (§ 15 Absatz 1) keine vollständig ausgefüllte Kurkarte ausstellt oder übergibt.

11.) Die Anlage 2 zur Satzung wird wie folgt ergänzt:

- a) Die Bezeichnung der Branchengruppe 09 wird in „Handwerksbetriebe und andere Gewerbebetriebe einschließlich Materiallieferung und den dazugehörigen Dienstleistungen“ geändert.
- b) Die Branchenbezeichnung der Branche 19.03 wird in „Minigolfplätze, Trampolinanlagen, Kletter- und Adventuregolfparks“ geändert.
- c) Die Branchenbezeichnung der Branche 21.06 wird in „Hausmeister-service, Facility Management und Verwaltungstätigkeiten für Ferienwohnungen und -häuser und deren Reinigung“ geändert.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Cuxhaven, den 10. Dezember 2015

Stadt Cuxhaven
Dr. Getsch
(L.S.) Oberbürgermeister

278.

ÄNDERUNGSVERORDNUNG zur Aufhebung der Verordnung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen während des Fleckenmarktes in Cuxhaven vom 28. Mai 2015

Aufgrund des § 14 Absatz 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Artikel 228 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 1 Absatz 3 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 08. März 2007 (Nds. GVBl. Nr. 6/2007, S. 111), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. Nr. 24/2011, S. 348), hat der Rat der Stadt Cuxhaven am 28. Mai 2015 diese Verordnung beschlossen:

§ 1

Die Verordnung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen während des Fleckenmarktes in Cuxhaven vom 04. Oktober 1957, veröffentlicht am 05. Oktober 1957 im Amtsblatt der Stadt Cuxhaven Nr. 6, Seite 13, wird ersatzlos aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Cuxhaven, den 28. Mai 2015

Stadt Cuxhaven
Dr. Getsch
(L.S.) Oberbürgermeister

279.

BEKANNTMACHUNG über die Wahl der Schiedspersonen für den Schiedsgerichtsbezirk der Samtgemeinde Hemmoor, Landkreis Cuxhaven

Der Rat der Samtgemeinde Hemmoor hat am 17. September 2015 folgende Schiedspersonen für den Schiedsgerichtsbezirk der Samtgemeinde Hemmoor für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt:

Schiedsperson:

Frau Anke Müller-Belecke
Schützenstraße 39, 21745 Hemmoor

Stellvertretende Schiedsperson:

Herr Andreas König
Backsteinweg 9, 21745 Hemmoor

Die Wahl wurde von der Direktorin des Amtsgerichtes Otterndorf am 23. November 2015 bestätigt.

Hemmoor, den 14. Dezember 2015

Samtgemeinde Hemmoor
Der **Samtgemeindebürgermeister**
Dirk Brauer

280.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Beverstedt, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Beverstedt in der Sitzung am 07. Dezember 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
- | | |
|--|--------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 18.998.900 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 18.983.758 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 0 € |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf | 0 € |

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
- | | |
|---|--------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 17.816.700 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 17.097.668 € |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 1.344.100 € |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 2.500.800 € |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 1.156.700 € |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 493.900 € |

Nachrichtlich : Gesamtbetrag

- | | |
|---|--------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 20.317.500 € |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 20.092.368 € |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.156.700 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 400.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.841.100 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
- | | | |
|--|-----------------|-----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | (Grundsteuer A) | 470 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke | (Grundsteuer B) | 470 v. H. |
2. Gewerbesteuer 390 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bis zur Höhe von 20.000 € gelten als unerheblich im Sinne des § 117 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz.

Beverstedt, den 07. Dezember 2015
(L.S.)

Gemeinde Beverstedt
Der Bürgermeister
Voigts

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Beverstedt für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 15. Dezember 2015 unter dem Aktenzeichen 15 01 01 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 28. Dezember 2015 bis 07. Januar 2016 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus Gemeinde Beverstedt öffentlich aus.

Beverstedt, den 24. Dezember 2015

Gemeinde Beverstedt
Der Bürgermeister
Voigts

281.

SATZUNG **der Gemeinde Beverstedt, Landkreis Cuxhaven,** **über das Friedhofs- und Bestattungswesen** **(Friedhofssatzung)**

Auf Grund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311) hat der Rat der Gemeinde Beverstedt in seiner Sitzung am 07. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 **Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für alle im Gebiet der Gemeinde Beverstedt gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe.

§ 2 **Friedhofszweck**

(1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Beverstedt.

(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Beverstedt waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Beverstedt.

§ 3 **Bestattungsbezirke**

(1) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof der Ortschaft bestattet, in der sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn

- a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
- b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind,
- c) der/die Verstorbene in einer Grabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften bestattet werden soll und solche Grabstätten auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes nicht zur Verfügung stehen,

d) kein freier Platz mehr zur Verfügung steht. Dann wird auf einem anderen Friedhof in der Gemeinde Beverstedt bestattet.

(2) Die Gemeinde Beverstedt kann Ausnahmen zulassen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 **Öffnungszeiten**

(1) Die Friedhöfe sind zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang für den Besuch geöffnet.

(2) Die Gemeinde Beverstedt kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 **Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder bis 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeinde Beverstedt und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
- b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
- f) zu lärmern und zu spielen

(4) Grabschmuck und Grünabfälle von den Gräbern sind zu sortieren und in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen. Grabeinfassungen und Grabsteine einschließlich Fundamente sind von den Nutzungsberechtigten ordnungsgemäß zu entsorgen und dürfen nicht auf dem Friedhof hinterlassen werden.

(5) Die Gemeinde Beverstedt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(6) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Beverstedt, sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 6 **Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde Beverstedt.

(2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen. Ein Antragsteller des Handwerks oder des Gartenbaus hat ferner nachzuweisen, dass er selbst oder sein fachlicher Vertreter die Meisterprüfung oder einen vergleichbaren anerkannten beruflichen Abschluss abgelegt hat.

(3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannten Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 gelten entsprechend.

(4) Die Gemeinde Beverstedt hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bediensteten-

ausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.

(6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags ausgeführt werden. Die Arbeiten sind spätestens um 19.00 Uhr, an Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 7.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 8.00 Uhr begonnen werden. Die Gemeinde Beverstedt kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Gemeinde Beverstedt genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(9) Die Gemeinde Beverstedt kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

(10) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.

Abs.1 – 4 und Abs. 9 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetz abgewickelt werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde Beverstedt anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Die Gemeinde Beverstedt setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.

(5) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen innerhalb von 8 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 1 Monat nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnengrabstätte bestattet.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen

(1) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottenden Werkstoffen hergestellt sein.

(2) Die Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге notwendig, ist die Zustimmung der Gemeinde Beverstedt bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9

Ausheben der Gräber

(1) Die Nutzungsberechtigten lassen die Gräber ausheben und verfüllen.

(2) Die Maße für den Erdaushub bei Sargbestattungen richten sich nach der Beschaffenheit für Säрге gemäß § 8. Die Länge des Aushubes eines

Normalgrabes beträgt bis zu 2,40 m, die Breite bis zu 1,25 m und die Tiefe bis zu 1,60 m. Die Länge des Aushubes für ein Kindergrab beträgt bis zu 1,20 m, die Breite bis zu 0,60 m und die Tiefe bis zu 1,50 m. Der Aushub eines Urnengrabes beträgt 0,40 m x 0,40 m und die Tiefe 0,90 m. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante einer Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 10

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 11

Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde Beverstedt im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen auf Antrag. Antragsberechtigt bei Umbettungen sind die Angehörigen des Verstorbenen mit Zustimmung des jeweiligen Nutzungsberechtigten.

(5) Alle Umbettungen werden von der Gemeinde Beverstedt oder einem von ihr beauftragten Dritten durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen oder Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnungen ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12

Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben im Eigentum der Gemeinde Beverstedt. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Grabstätten für Erdbestattungen
- b) Urnengrabstätten
- c) Grabstätten in Gemeinschaftsgräberfeldern (Rasengrabstätten)
- d) Anonyme Grabstätten
- e) Ehrengrabstätten

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13

Allgemeines

(1) Grabstätten sind Flächen für Sarg- und Urnenbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Sie werden durch die Gemeinde Beverstedt zugeteilt.

(2) Das Nutzungsrecht gilt mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides als verliehen und wird mit Zahlung der fälligen Gebühr wirksam.

(3) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht oh-

ne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte, hingewiesen.

(4) Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist nur für mindestens 5 Jahre möglich.

(5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und für die gesamte Grabstätte möglich.

(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über,

- a) auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollgebürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

(7) Im Falle des Ablebens des Nutzungsberechtigten ist, ohne dass ein Rechtsnachfolger des Nutzungsrechts benannt worden ist, mit dem Antrag auf Bestattung gemäß § 7 Abs. 1 ein neuer Nutzungsberechtigter vom Antragsteller zu bestimmen. Der neu benannte Nutzungsberechtigte erklärt schriftlich gegenüber der Gemeinde, dass er das Nutzungsrecht des Verstorbenen übernimmt.

(8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in seiner Grabstätte beigesetzt zu werden, wenn ausreichend Platz vorhanden ist und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Ausnahmen sind möglich. Die im Voraus geleisteten Gebühren für das Nutzungsrecht und für die allgemeine Friedhofspflege werden nicht erstattet.

(11) Das Ausmauern von Grabstätten ist nicht zulässig.

§ 14

Grabstätten für Erdbestattungen

(1) Die Größe einer Grabstätte für Erdbestattungen entspricht ca. 1,50 m in der Breite und ca. 2,50 m in der Länge.

(2) In einer Grabstätte für Erdbestattung (nicht im Gemeinschaftsgräberfeld) ist es möglich entweder nur einen Sarg (1er-Belegung) oder einen Sarg und zusätzlich bis zu 2 Urnen bzw. 1 Urne und die Leiche eines Kindes unter 5 Jahren (3er-Belegung) zu bestatten.

§ 15

Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnengrabstätten
- b) Grabstätten für Erdbestattungen

c) Urnengrabstätten im Gemeinschaftsgräberfeld (§ 16)

d) Anonymen Grabstätten (§ 17)

(2) Urnengrabstätten dienen der Beisetzung von Aschenurnen. Sie werden durch die Gemeinde Beverstedt zugeteilt. Eine Urnengrabstätte hat eine Größe von ca. 1,00 x 1,00 m. Auf einer Urnengrabstätte dürfen höchstens 2 Urnen beigesetzt werden.

(3) Auf einer Grabstätte für Erdbestattungen können auch bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

§ 16

Gemeinschaftsgräberfelder

(1) Gemeinschaftsgräberfelder sind für Erd- und Urnenbestattungen bestimmte Rasenflächen. Auf der Rasenfläche des Gräberfeldes für Erdbestattungen sind lediglich Erdbestattungen zulässig. Urnenbestattungen werden nur im separat angelegten Bereich für Urnenbestattungen vorgenommen.

(2) Auf den Rasenflächen ist das Einlegen einer Inschriftgedenplatte erlaubt. Die Größe der Gedenkplatte darf 50 x 50 cm nicht überschreiten. Die Gedenkplatten müssen rasenbündig eingesetzt werden und sie müssen eine Mindeststärke von 8 cm haben. Sie dürfen keine Erhöhung (z. B. erhabene Aufschrift) haben. Für alle liegenden Inschriftplatten darf nur Hartgestein verwendet werden. Die Pflege der Grünflächen wird von der Gemeinde Beverstedt veranlasst.

(3) Das Ablegen von Blumenschmuck, Kränzen sowie das Aufstellen von Pflanzschalen etc. soll nur an den zentralen Gedenkplätzen erfolgen. Widerrechtlich abgestellter Grabschmuck kann von der Gemeinde entschädigungslos entfernt werden. In der Zeit vom Volkstrauertag bis 31. März ist das vorübergehende Ablegen eines Grabgesteckes oder Grablichtes auch auf der Grabplatte gestattet. Der Nutzungsberechtigte ist dafür verantwortlich, dass der Grabschmuck wieder entfernt wird.

(4) Gemeinschaftsgräberfelder sind nur auf den dafür vorgesehenen Friedhöfen verfügbar.

(5) Das Nutzungsrecht kann für maximal zwei zusammen liegende Grabstellen in einem Gemeinschaftsgräberfeld erworben werden.

(6) In einer Urnengrabstätte eines Gemeinschaftsgräberfeldes dürfen höchstens 2 Urnen beigesetzt werden.

§ 17

Anonyme Grabstätten

Anonyme Grabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten in Rasenflächen. (Unter anonymer Bestattung versteht man eine Feuerbestattung, bei der die Urne in einer Rasenfläche unter Ausschluss der Öffentlichkeit beigesetzt wird, ohne dass ein Hinweis auf den Namen des Beigesetzten erfolgt). Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist ausgeschlossen. Anonyme Grabstätten sind nur auf den dafür vorgesehenen Friedhöfen verfügbar. Das Ablegen von Blumenschmuck, Kränzen sowie das Aufstellen von Pflanzschalen ist nur an den zentralen Gedenkplätzen gestattet.

§ 18

Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Gemeinde Beverstedt.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 19

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Grabmale sind Zeichen zur Ehrung der Toten und Pflege ihres Andenkens durch das Zeigen von Namen, Daten des verstorbenen und Symbolen. Politische Inhalte sind unzulässig.

(3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.

(4) Erfolgt auf den Grabstätten eine Beeinträchtigung von Gräbern durch Bäume, die eine Höhe von 2 m überschreiten, so sind diese vom Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten zu entfernen.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 20 Fundamentierung und Befestigung

(1) Grabmale müssen verkehrssicher sein und den allgemeinen Regeln der Baukunst entsprechen. Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und von fachlich geeigneten Personen so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e.V. (DENAK). Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlage.

(2) Fachlich geeignet im Sinne des § 6 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

§ 21 Anzeige- und Nachweiserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Einfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Anzeige durch einen Steinmetz oder sonstigen geeigneten Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) mit einem Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab bei der Gemeinde. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemäßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung eingetragen sein.

(2) Mit dem Vorhaben darf zwei Wochen nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden.

(3) Spätestens sechs Wochen nach Errichtung, Versetzung oder Reparatur eines Grabmales ist der Gemeinde eine Abnahmebescheinigung nach der TA Grabmal vorzulegen.

§ 22 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte, der mindestens einmal jährlich eine Standsicherheitskontrolle durchführen muss.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde Beverstedt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umliegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde Beverstedt nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde Beverstedt berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände sechs Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Gemeinde Be-

verstedt kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und Pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 23 Entfernung

Nach Ablauf der Ruhezeit bei Grabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Grabstätten/Urnengrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sowie Bepflanzungen zu entfernen und die Grabstätte ist gleichmäßig einzuebnen. Geschieht dieses nicht binnen 3 Monaten, so ist die Gemeinde Beverstedt berechtigt, die Grabstätten abräumen zu lassen. Die Gemeinde Beverstedt ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über. Sofern Grabstätten von der Gemeinde Beverstedt abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 24 Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.

(4) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde Beverstedt.

(5) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(6) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

(7) Die Abfallentsorgung obliegt dem Nutzungsberechtigten.

(8) Sollte ein Grab nur über ein davor liegendes Grab zu erreichen sein, hat der Nutzungsberechtigte des davor liegenden Grabes sicherzustellen, dass das dahinter liegende Grab jederzeit betreten werden kann. Eine Zuwegung ist von der Bepflanzung freizuhalten. Nach dem Betreten des davor liegenden Grabes ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.

§ 25 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Gemeinde Beverstedt die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Gemeinde Beverstedt in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate ungeachtet, kann die Gemeinde Beverstedt

- die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen lassen und
- Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(2) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Gemeinde Beverstedt in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtig-

tigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Gemeinde Beverstedt den Grabschmuck entfernen.

VIII. Friedhofskapellen und Trauerfeiern

§ 26 Benutzung der Friedhofskapellen

(1) Die Friedhofskapellen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde Beverstedt betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 27 Trauerfeier

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder einer anderen im Freien vorgesehen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Gemeinde Beverstedt.

IX. Schlussvorschriften

§ 28 Haftung

Die Gemeinde Beverstedt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 29 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde Beverstedt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Bestattungsgebührensatzung zu entrichten.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich als Besucher/in entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt.
2. entgegen § 5 Abs. 3
 - a) Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen, befährt,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anbietet oder bewirbt,
 - c) an Sonn- oder Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 - d) Druckschriften verteilt,

- e) den Friedhof, und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigt betritt,
- f) lärmt und spielt,
3. als Dienstleistungserbringer entgegen § 6 Abs. 7 und 8 außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert,
4. entgegen § 21 ohne vorherige Anzeige bei der Gemeinde Grabmale oder Einfassungen errichtet,
5. die Abnahmebescheinigung gemäß § 21 Abs. 3 nicht innerhalb von sechs Wochen vorlegt,
6. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen entgegen § 20 nicht fachgerecht fundamentierte und befestigt,
7. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen entgegen § 22 nicht in verkehrssicherem Zustand hält und für Standsicherheit sorgt,
8. Grabstätten entgegen § 23 nach Ablauf der Nutzungszeit nicht ordnungsgemäß räumt,
9. Grabstätten entgegen § 25 grob vernachlässigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03. Dezember 2012 außer Kraft.

Beverstedt, den 07. Dezember 2015

Gemeinde Beverstedt
Voigts
Bürgermeister

(L.S.)

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 47 v. 24.12.2015 S. 306 -

282.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Cadenberge, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Cadenberge in der Sitzung am 8. Dezember 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.084.700 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.084.700 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.997.400 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.781.700 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionen	90.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionen	638.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	27.700 €
2.7 der Einzahlungen zur Liquiditätssicherung	360.000 €
festgesetzt.	

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.447.400 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.447.400 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 499.500 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	480 v. H.
1.2 für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	460 v. H.

2. Gewerbesteuer		380 v. H.
------------------	--	-----------

§ 6

Gemäß § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sind vom Rat zu beschließen:

- überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie den Betrag von 10.000 € überschreiten,
- außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie den Betrag von 5.000 € überschreiten.

Cadenberge, den 8. Dezember 2015

Gemeinde Cadenberge

Wolfgang Heß	Eitel Bergmann
Bürgermeister	(L.S.) Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Cadenberge, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), in der Zeit vom 28. Dezember 2015 bis 07. Januar 2016 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus Cadenberge, Am Markt 1, 21781 Cadenberge, öffentlich aus.

Cadenberge, den 24. Dezember 2015

Gemeinde Cadenberge
Der Gemeindedirektor
Bergmann

283.

HUNDESTEUERSATZUNG der Gemeinde Hechthausen, Landkreis Cuxhaven, vom 10. Dezember 2015

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434), in Verbindung mit § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat der Rat der Gemeinde Hechthausen in seiner Sitzung am 10. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate alt ist.

§ 2

Steuerpflicht, Haftung

(1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes). Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Wirtschaftsbetrieb aufgenommenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand oder der Geschäftsherr, auch wenn der Hund von einem Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen worden ist.

(2) Als Halter eines Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält, wenn der Hund nachweislich bereits in einer anderen Gemeinde versteuert wird.

(3) Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Samtgemeinde Hemmoor gemeldet wird.

(4) Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

(5) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	55,00 €
b) für den zweiten Hund	104,00 €
c) für jeden weiteren Hund	135,00 €
d) für den ersten gefährlichen Hund	720,00 €
e) für den zweiten gefährlichen Hund	840,00 €
f) für jeden weiteren gefährlichen Hund	960,00 €

(2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d) – f) sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und / oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen und Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 2 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat.

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden (§ 4), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt.

(4) Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weiteren Hunden vorangestellt.

§ 4

Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

(1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

(2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

- Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
- Gebrauchshunden von Forstbeamten und im Privatforstdienst angestellten Personen, in der für den Forstschutz erforderlichen Anzahl;
- Gebrauchshunden, die ausschließlich zur Bewachung von Herden verwandt werden, in der erforderlichen Anzahl;

4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
6. Blindenführhunden;
7. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe einer blinden, tauben oder sonst hilflosen Person dienen. Sonstige hilflose Personen sind grundsätzlich solche Personen, welche einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „Bl“ (Blindheit), „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung) oder „H“ (Hilflosigkeit) besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
8. Hunden, die nachweislich aus einem Tierheim übernommen werden. Für diese Hunde wird auf Antrag eine Steuerbefreiung für 12 Monate gewährt.

(3) Steuerbefreiung wird für gefährliche Hunde nach § 3 Absatz 2 nicht gewährt.

§ 5 Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen, für das Halten

- a) eines Hundes, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
- b) von Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- c) von abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
- d) von Hunden, die als Melde, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
- e) von Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden;
- f) eines Hundes in besonders begründeten Härtefällen.

(2) Steuerermäßigung wird für gefährliche Hunde nach § 3 Absatz 2 nicht gewährt.

§ 6 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

(1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

- a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
- b) der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung nicht wegen Tierquälerei bestraft worden ist,
- c) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
- d) in den Fällen des § 4 Abs. 2 Nr. 5 und § 6 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

(2) Anträge nach den §§ 4 bis 6 sind schriftlich bei der Anmeldung (§ 10) zu stellen. Bei einem verspäteten Antrag wird die Steuer für den Antragsmonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuerermäßigung bzw. -befreiung vorliegen. Die Änderung wird erst im Folgemonat berücksichtigt.

§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben, Steuerjahr ist das Kalenderjahr, in den Fällen der Absätze 2 bis 4 und des § 6 Abs. 2 S. 2 wird die Steuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt ist.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, stirbt oder der Halter wegzieht. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung bei der Gemeinde Hechthausen erfolgt.

(4) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des folgenden Monats, in dem der Zuzug erfolgt. Abs. 2 bleibt unberührt. Auf Antrag wird die nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für einen Kalendermonat zu entrichtenden Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder gestorbenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt.

§ 8 Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres fällig.

Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach § 8 Abs. 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

(2) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01. Juli eines jeden Jahres erfolgen.

(3) Der Steuerbescheid kann gemäß § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Gemeinde Hechthausen zusammengefasst erteilt werden.

§ 9 Sicherung und Überwachung der Steuer – Meldepflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde Hechthausen anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 2 nach Ablauf des zweiten Monats.

(2) Der Hundehalter ist verpflichtet, bei der Gemeinde Hechthausen schriftlich anzumelden, wenn sein Hund als gefährlicher Hund eingestuft wurde.

(3) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen schriftlich abzumelden, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder gestorben ist oder der Halter aus der Gemeinde Hechthausen weggezogen ist. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

(4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.

(5) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes muss von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden.

(6) Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, der Gemeinde Hechthausen und der von ihr beauftragten Person auf Nachfrage über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben, ebenso hat jeder Haushalts- (Betriebs-)vorstand und jeder Hundehalter die Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung.

(7) Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt. Die Höhe der Kosten wird im Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung der Samtgemeinde Hemmoor geregelt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Meldepflichten nach § 9 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG und können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden (§ 18 Abs. 3 NKAG).

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft. Zugleich tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Hechthausen vom 10. November 1988 in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 17. Februar 2003 außer Kraft.

Hechthausen, den 10. Dezember 2015

Gemeinde Hechthausen

Tiedemann
Bürgermeister

(L.S.)

Brauer
Gemeindedirektor

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 47 v. 24.12.2015 S. 311 -

284.

HUNDESTEUERSATZUNG der Gemeinde Osten, Landkreis Cuxhaven, vom 9. Dezember 2015

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434), in Verbindung mit § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat der Rat der Gemeinde Osten in seiner Sitzung am 09. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate alt ist.

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

(1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes). Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Wirtschaftsbetrieb aufgenommenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand oder der Geschäftsherr, auch wenn der Hund von einem Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen worden ist.

(2) Als Halter eines Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält, wenn der Hund nachweislich bereits in einer anderen Gemeinde versteuert wird.

(3) Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Samtgemeinde Hemmoor gemeldet wird.

(4) Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

(5) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	55,00 €
b) für den zweiten Hund	104,00 €
c) für jeden weiteren Hund	135,00 €
d) für den ersten gefährlichen Hund	720,00 €
e) für den zweiten gefährlichen Hund	840,00 €
f) für jeden weiteren gefährlichen Hund	960,00 €

(2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d) – f) sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und / oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen und Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 2 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat.

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden (§ 4), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt.

(4) Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weiteren Hunden vorangestellt.

§ 4 Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

(1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

(2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamten und im Privatforstdienst angestellten Personen, in der für den Forstschutz erforderlichen Anzahl;
3. Gebrauchshunden, die ausschließlich zur Bewachung von Herden verwandt werden, in der erforderlichen Anzahl;
4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
6. Blindenführhunden;
7. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe einer blinden, tauben oder sonst hilflosen Person dienen. Sonstige hilflose Personen sind grundsätzlich solche Personen, welche einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „Bl“ (Blindheit), „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung) oder „H“ (Hilflosigkeit) besitzen. Sonstige Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
8. Hunden, die nachweislich aus einem Tierheim übernommen werden. Für diese Hunde wird auf Antrag eine Steuerbefreiung für 12 Monate gewährt.

(3) Steuerbefreiung wird für gefährliche Hunde nach § 3 Absatz 2 nicht gewährt.

§ 5 Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen, für das Halten

- a) eines Hundes, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
- b) von Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- c) von abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
- d) von Hunden, die als Melde, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
- e) von Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden;
- f) eines Hundes in besonders begründeten Härtefällen.

(2) Steuerermäßigung wird für gefährliche Hunde nach § 3 Absatz 2 nicht gewährt.

§ 6 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
- a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 - b) der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung nicht wegen Tierquälerei bestraft worden ist,
 - c) die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
 - d) in den Fällen des § 4 Abs. 2 Nr. 5 und § 6 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

(2) Anträge nach den §§ 4 bis 6 sind schriftlich bei der Anmeldung (§ 10) zu stellen. Bei einem verspäteten Antrag wird die Steuer für den Antragsmonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuerermäßigung bzw. -befreiung vorliegen. Die Änderung wird erst im Folgemonat berücksichtigt.

§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr, in den Fällen der Absätze 2 bis 4 und des § 6 Abs. 2 S. 2 wird die Steuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt ist.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, stirbt oder der Halter wegzieht. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung bei der Gemeinde Osten erfolgt.

(4) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des folgenden Monats, in dem der Zuzug erfolgt. Abs. 2 bleibt unberührt. Auf Antrag wird die nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für einen Kalendermonat zu entrichtenden Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder gestorbenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt.

§ 8 Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach § 8 Abs. 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

(2) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01. Juli eines jeden Jahres erfolgen.

(3) Der Steuerbescheid kann gemäß § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Gemeinde Osten zusammengefasst erteilt werden.

§ 9 Sicherung und Überwachung der Steuer – Meldepflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde Osten anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 2 nach Ablauf des zweiten Monats.

(2) Der Hundehalter ist verpflichtet, bei der Gemeinde Osten schriftlich anzumelden, wenn sein Hund als gefährlicher Hund eingestuft wurde.

(3) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen schriftlich abzumelden, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder gestorben ist oder der Halter aus der Gemeinde Osten weggezogen ist. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

(4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.

(5) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes muss von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden.

(6) Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, der Gemeinde Osten und der von ihr beauftragten Person auf Nachfrage über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben, ebenso hat jeder Haushalts- (Betriebs-)vorstand und jeder Hundehalter die Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung.

(7) Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt. Die Höhe der Kosten wird im Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung der Samtgemeinde Hemmoor geregelt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Meldepflichten nach § 9 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG und können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden (§ 18 Abs. 3 NKAG).

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Zugleich tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Osten vom 20. November 1997 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 23. Januar 2003 außer Kraft.

Osten, den 09. Dezember 2015

Gemeinde Osten		
Hubert		Brauer
Bürgermeister	(L.S.)	Gemeindedirektor

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 47 v. 24.12.2015 S. 313 -

285.

ZEHNTE SATZUNG vom 09. Dezember 2015 zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Schiffdorf, Landkreis Cuxhaven, vom 09. Dezember 2008 (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Gemeinde Schiffdorf in seiner Sitzung am 09. Dezember 2015 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel I Satzungsänderung

§ 15 erhält folgende Fassung:

§ 15 Gebührensatz

Die Abwassergebühr beträgt

2,94 €/m³.

**Artikel II
Inkrafttreten**

Die Satzungsänderung tritt zum 01. Januar 2016 in Kraft.

Schiffdorf, den 09. Dezember 2015

**Gemeinde Schiffdorf
Der Bürgermeister
Wirth**

(L.S.)

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

286.

**ÄNDERUNG
der Friedhofsordnung für den Friedhof der
Ev.-luth. St. Nicolai-Kirchengemeinde Altenbruch**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974, Seite 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Nicolai-Kirchengemeinde Altenbruch am 16. November 2015 folgende Änderung der Friedhofsordnung beschlossen:

**Artikel I
Änderung der Ordnung**

1. § 7 erhält folgende Fassung:

**„§ 7
Dienstleistungen**

- (1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.“

2. § 10 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

**„§ 10
Umbettungen und Ausgrabungen**

- (4) Jede Umbettung bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Bei der Umbettung von Leichen und Aschen, deren Mindestruhezeit gem. § 14 Nds. Bestattungsgesetz noch nicht abgelaufen ist, kann die Genehmigung erst erteilt werden, wenn für die Umbettung die schriftliche Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde vorliegt. Umbettungen von Leichen oder Aschen innerhalb des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2 nicht zulässig.“

3. § 15 erhält folgende Fassung:

**„§ 15
Grabgewölbe**

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen. Im Übrigen gelten § 16 Absatz 4 und 5 sowie § 14 Absatz 3 entsprechend.“

4. § 16 erhält folgende Fassung:

**„§ 16
Gestaltung und Standsicherheit
von Grabmalen und anderen Anlagen**

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 14 Absatz 1 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden. Wegen der Gestaltung im Einzelnen wird auf die dieser Friedhofsordnung anliegenden Richtlinien verwiesen.

(2) Für Wahlgrabstätten, Einzelwahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten sowie Urnengrabstellen im Rasen besteht Namenspflicht.

(3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.“

5. § 17 erhält folgende Fassung:

**„§ 17
Errichtung und Änderung von Grabmalen**

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.

(5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Pla-

nung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation im Sinne von Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

(8) Fachlich geeignet im Sinne von § 7 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 16 Absatz 5."

Artikel II Inkrafttreten

(1) Diese Änderung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die entsprechenden Regelungen der Friedhofsordnung in der Fassung vom 20. April 2015 außer Kraft.

Altenbruch, den 16. November 2015

Ev.-luth. St. Nicolai-Kirchengemeinde Altenbruch Der Kirchenvorstand

Lutz Meyer Beate Hadler
Vorsitzender (L.S.) Kirchenkreisvorsteherin

Genehmigung

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Nr. 5 Absatz 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung in der derzeit gültigen Fassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Otterndorf, den 09. Dezember 2015

Ev.-luth. Kirchenreis Cuxhaven-Hadeln Der Kirchenkreisvorstand

Meyer-Möllmann K. Volkhardt
Vorsitzender (L.S.) Kirchenkreisvorsteher

287.

ÄNDERUNG

der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Abundus Cuxhaven-Groden

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand am 11. Mai 2009 folgende Änderung der Friedhofsordnung vom 09. September 1980, zuletzt geändert am 22. November 1999, beschlossen:

Artikel I Änderung der Ordnung

§ 13 a erhält folgende Fassung:

„§ 13 a Urnengemeinschaftsanlagen

(1) Urnengemeinschaftsanlagen sind gestaltete Grabanlagen, die einstellige Urnengräber in einer pflegeleichten Gemeinschaftsanlage verbinden.

(2) In Urnengräber auf einer Urnengemeinschaftsanlage darf nach einer erfolgten erstmaligen Belegung nur zusätzlich eine weitere Asche beige-setzt werden.

(3) Das Nutzungsrecht für Urnengräber auf einer Urnengemeinschaftsanlage wird für die Ruhezeit der beigesetzten Asche vergeben. Das Nutzungsrecht endet mit der Ruhezeit der beigesetzten Asche.

(4) Wird die Asche nach Absatz 2 in einem bereits vorhandenen Urnengrab auf einer Urnengemeinschaftsanlage bestattet, so ist das Nutzungsrecht um den Zeitraum zu verlängern, der bis zum Ablauf der Ruhefrist für diese Asche nötig ist.

(5) Die Pflege der Urnengräber auf einer Urnengemeinschaftsanlage wird friedhofsseitig vorgenommen. Bei den einzelnen Urnengräbern können geeignete Blumenvasen und eine Blumenschale oder ein Gesteck platziert werden.

(6) Auf den Urnengräbern der Urnengemeinschaftsanlage dürfen nur liegende Grabmale (B/H/T 50 cm x 35 cm x 10-12 cm) errichtet werden. Ein Grabmal mit einer gewissen Auswahl an Steinmaterial und eine Inschrift mit Namen, Geburts- und Sterbedatum ist Teilleistung des Friedhofs auf den Urnengemeinschaftsanlagen, die mit der Gebühr abgegolten wird.

(7) Sofern § 13a nichts anderes bestimmt, gelten auch hier §§ 1 bis 24."

Artikel II Inkrafttreten

(1) Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven rückwirkend zum 01. Juni 2009 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Änderung zur Friedhofsordnung treten die entsprechenden Regelungen in der bisherigen Friedhofsordnung vom 09. September 1980, zuletzt geändert am 22. November 1999, außer Kraft.

Cuxhaven-Groden, den 1. Juni 2009

Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Abundus Cuxhaven-Groden Der Kirchenvorstand

S. Badorrek Medikowski
Vorsitzende (L.S.) Kirchenkreisvorsteherin

Genehmigung

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Nr. 5 Absatz 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung in der derzeit gültigen Fassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Otterndorf, den 09. Dezember 2015

Ev.-luth. Kirchenreis Cuxhaven-Hadeln Der Kirchenkreisvorstand

Meyer-Möllmann K. Volkhardt
Vorsitzender (L.S.) Kirchenkreisvorsteher

288.

ÄNDERUNG

der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Abundus Cuxhaven-Groden

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 22 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kir-

chengemeinde St. Abundus Cuxhaven-Groden hat der Kirchenvorstand am 11. Mai 2009 folgende Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 23. November 1982, zuletzt geändert am 22. Oktober 2001, beschlossen:

Artikel I Änderung der Ordnung

§ 5 Abschnitt I wird wie folgt ergänzt:

„§ 5 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung und Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten für die Dauer von 20 Jahren

- | | |
|--|------------|
| 6. Gebühr für die erstmalige Vergabe eines Nutzungsrechtes an einer Grabstelle auf einer Urnengemeinschaftsanlage, einschl. Pflege, Grabmal, sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren für die gesamte Ruhezeit | 2.800,00 € |
| 6.a Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle auf einer Urnengemeinschaftsanlage für jedes Kalenderjahr, einschließlich Pflege und Friedhofsunterhaltungsgebühr für das Kalenderjahr | 100,00 € |
| 6.b Beisetzung einer zweiten Asche incl. Ergänzung der Inschrift eines Grabmals einer Grabstelle auf einer Urnengemeinschaftsanlage | 300,00 € |

Artikel II Inkrafttreten

(1) Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven rückwirkend zum 01. Juni 2009 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Änderung zur Friedhofsgebührenordnung treten die entsprechenden Regelungen in der bisherigen Friedhofsgebührenordnung vom 23. November 1982, zuletzt geändert am 22. Oktober 2001, außer Kraft.

Cuxhaven-Groden, den 1. Juni 2009

Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Abundus Cuxhaven-Groden Der Kirchenvorstand

S. Badorrek	Medikowski
Vorsitzende	(L.S.) Kirchenkreisvorsteher

Genehmigung

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Nr. 6 Absatz 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung in der derzeit gültigen Fassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Otterndorf, den 09. Dezember 2015

Ev.-luth. Kirchenkreis Cuxhaven-Hadeln Der Kirchenkreisvorstand

Meyer-Möllmann	K. Volkhardt
Vorsitzender	(L.S.) Kirchenkreisvorsteher

289.

ÄNDERUNG der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Debstedt

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Debstedt am 11. November 2015 folgende Änderung der Friedhofsordnung vom 11. März 2009 beschlossen:

Artikel I Änderung der Ordnung

1. § 1 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Debstedt in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit das Flurstück 63/1 Flur 13 Gemarkung Debstedt in Größe von insgesamt 0,6235 ha. Eigentümer des Flurstücks ist die Kirchengemeinde.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Debstedt bzw. in der Stadt Geestland Ortsteil Debstedt hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dient der Friedhof auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen im Sinne des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.“

2. § 5 Abs. 2 Nr. d und Abs. 4 erhalten folgende Fassung:

„§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(2) d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.“

3. in § 6 wird ein neuer Abs. 2 mit folgendem Wortlaut aufgenommen:

„§ 6 Gewerbliche Arbeiten

(2) Tätig werden dürfen nur solche Gewerbetreibende, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.“

Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze erhöht sich um jeweils einen Zähler.

4. § 10 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

(5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.“

5. § 11 Abs. 1 und 6 erhalten folgende Fassung:

„§ 11 Allgemeines

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- | | |
|--------------------------------------|----------|
| a) Reihengrabstätten | (§ 12) |
| b) Wahlgrabstätten | (§ 13) |
| c) Rasengrabfeld für Erdbestattungen | (§ 13 a) |
| d) Urnenreihengrabstätten | (§ 14) |
| e) Urnenwahlgrabstätten | (§ 15)“ |

(6) In einer bereits belegten Wahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter des Beizusetzenden war.“

6. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„§ 13 Wahlgrabstätten

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern.

Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.“

7. § 13 a wird mit folgendem Wortlaut neu aufgenommen:

**„§ 13 a
Rasengrabfeld für Erdbestattungen**

(1) Grabstellen im Rasengrabfeld für Erdbestattungen werden der Reihe nach zur Bestattung von jeweils einer Leiche je Grabstelle für die Dauer von 30 Jahren vergeben. Die Bestattung einer zusätzlichen Asche ist nicht gestattet. Das Nutzungsrecht an der Grabstelle kann nicht verlängert werden.

(2) Das Rasengrabfeld für Erdbestattungen ist vollständig mit Rasen eingesät und wird durch den Friedhofsträger gepflegt.

(3) Die Grabstellen werden durch die Nutzungsberechtigten mit einem ebenerdig liegenden, mind. 0,06 m starken Grabstein mit den Maßen von 0,40 m x 0,60 m versehen.

(4) Blumenschmuck und Kränze dürfen nicht auf den Grabstellen im Rasengrabfeld für Erdbestattungen, sondern nur an der dafür vorgesehenen Stelle abgelegt werden. Der Friedhofsträger übernimmt den Abtransport des Blumenschmuckes und der Kränze von dieser Stelle.

(5) Eine Bepflanzung der Grabstelle ist nicht zulässig.

(6) Die Vorschriften für die Gestaltung und Pflege der Grabstätten (§§ 18, 19 und 21 der Friedhofsordnung) gelten nicht für Grabstellen im Rasengrabfeld für Erdbestattungen.”

8. § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

**„§ 15
Urnenwahlgrabstätten**

(2) Eine Urnenwahlgrabstätte wird mit einer oder bis zu zwei Grabstellen im ausgewiesenen Rasengräberfeld durch die Friedhofsverwaltung vergeben. Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Urnenwahlgrabstätte verlängert werden.

Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Urnenwahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern.”

9. § 20 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

**„§ 20
Allgemeine Gestaltungsvorschriften
für die Errichtung von Grabmalen**

(1) Grabmale und sonstige Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Diese dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Das einzelne Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild eingliedern. Benachbarte Grabmale sollen nach Form und Farbe aufeinander abgestimmt werden, damit ein ruhiger Eindruck der Grabfelder und des gesamten Friedhofes entsteht. Im übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Es dürfen nur Grabmale aufgestellt werden, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit” hergestellt sind.

Nicht gestattet sind:

Grabmale aus gegossener oder nicht steinmetzmäßig behandelter Zementmasse,

Grabmale aus Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech oder ähnlichem Material.”

10. § 20 Abs. 3 wird gestrichen. Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze verringert sich entsprechend um jeweils einen Zähler.

11. § 21 Abs. 1 und 4 erhalten folgende Fassung:

**„§ 21
Allgemeines**

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet. Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verpflichtet. Sie können entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder Dritte damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.

(4) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.”

12. § 22 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

**„§ 22
Grabpflege, Grab schmuck**

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.”

13. § 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

**„§ 23
Vernachlässigung**

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat der oder die Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der oder die Nutzungsberechtigte der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der oder die Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.”

14. § 24 erhält folgende Fassung:

**„§ 24
Errichtung und Änderung von Grabmalen**

(1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht

(2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen des Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.

(5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Bau-

kunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation im Sinne von Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(7) Die Nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

(8) Fachlich geeignet im Sinne von § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer bzw. Gewerbetreibende, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 20 Absatz 5.“

15. § 25 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

**„§ 25
Mausoleen und gemauerte Grüfte**

(1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im übrigen gelten § 20 Abs. 4 und 5 entsprechend.“

16. § 29 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

**„§ 29
Benutzung Kirche**

(1) Für verstorbene Mitglieder der Kirchengemeinde, sowie für verstorbene Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e. V. angehören, den Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften waren steht für die Trauerfeier die Kirche zur Verfügung. Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechen. Die Aufbahrung in der Kirche darf frühestens zwei Stunden vor Beginn der Trauerfeier geschehen.

(2) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihm der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.“

**Artikel II
Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die entsprechenden Regelungen der Friedhofsordnung in der Fassung vom 11. März 2009 außer Kraft.

Debstedt, den 11. November 2015

**Ev.-luth. Kirchengemeinde Debstedt
Der Kirchenvorstand**

Ch. Maschke Vorsitzende	J. H. Heuwinkel Kirchenvorsteherin
(L.S.)	

Genehmigung

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Nr. 5 Absatz 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung in der derzeit gültigen Fassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bad Bederkesa, den 19. November 2015

**Ev.-luth. Kirchenkreis Wesermünde
Der Kirchenkreisvorstand**

Heike Burkert Vorsitzende	Klaus Kochsiek Kirchenkreisvorsteher
(L.S.)	

290.

**ÄNDERUNG
der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Debstedt**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 31 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Debstedt hat der Kirchenvorstand am 11. November 2015 folgende Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 11. März 2009 beschlossen:

**Artikel I
Änderung der Ordnung**

1. § 1 erhält folgende Fassung:

**„§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 7 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

**„§ 2
Gebührenschnldner**

(1) Gebührenschnldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschnld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschnld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschnldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschnld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschnld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschnldner sind Gesamtschnldner.“

3. § 3 erhält folgende Fassung:

**„§ 3
Entstehen der Gebührenschnld**

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschnld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der

Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung."

4. Ein neuer § 5 und ein neuer § 6 werden mit folgendem Inhalt aufgenommen, wodurch sich die nachfolgenden §§ in ihrer Nummerierung um jeweils 2 Zähler erhöhen:

„§ 5 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 6 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen."

5. In § 7 Abschnitt I Ziffer 2a wird folgender neuer Gebührentarif aufgenommen:

„§ 7 Gebührentarif

I. Gebühr für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

2a. Rasengrabfeld für Erdbestattungen

- a) für 30 Jahre - je Grabstelle - unter Einschluss der Zahlung von Friedhofsunterhaltungsgebühren sowie Pflege der Grabstelle gem. § 13a der Friedhofsordnung 2.000,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - unter Einschluss der Zahlung von Friedhofsunterhaltungsgebühren sowie der Pflege der Grabstelle gem. § 13 a der Friedhofsordnung 67,00 €"

6. § 7 Abschnitt I Nr. Ziffer 3 Nr. a erhält folgende Fassung:

„§ 7 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

3. Urnenwahlgrab

- a) für 30 Jahre - je Grabstelle - unter Einschluss der Zahlung von Friedhofsunterhaltungsgebühren sowie Pflege der Grabstätten gem. § 15 der Friedhofsordnung 750,00 €"

Artikel II Inkrafttreten

(1) Diese Änderungen der Friedhofsgebührenordnung treten nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Änderungen zur Friedhofsgebührenordnung treten die entsprechenden Regelungen in der bisherigen Friedhofsgebührenordnung vom 11. März 2009 außer Kraft.

Debstedt, den 11. November 2015

Ev.-luth. Kirchengemeinde Debstedt Der Kirchenvorstand

Ch. Maschke	J. H. Heuwinkel
Vorsitzende	Kirchenvorsteher
(L.S.)	

Genehmigung

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Nr. 6 Absatz 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung in der derzeit gültigen Fassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bad Bederkesa, den 19. November 2015

Ev.-luth. Kirchenkreis Wesermünde Der Kirchenkreisvorstand

Heike Burkert	Klaus Kochsiek
Vorsitzende	Kirchenkreisvorsteher
(L.S.)	

291.

ÄNDERUNG der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Zionkirchengemeinde in Imsum

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Zionkirchengemeinde am 4. November 2015 folgende Änderung der Friedhofsordnung vom 04. August 2009 beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

§ 18 Abs. 2 der Friedhofsordnung erhält folgende Fassung:

„Grababdeckungen mit Terrazzo, Beton, Teerpappe, Holzhäcksel o. ä. sowie das Belegen mit Kies und Splitt o. ä. Stoffen anstelle einer Bepflanzung sind nicht zulässig.“

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Änderung zur Friedhofsordnung treten die entsprechenden Regelungen in der bisherigen Friedhofsordnung vom 04. Oktober 2009 außer Kraft.

Imsum, den 4. November 2015

Ev.-luth. Zionkirchengemeinde in Imsum	
Michael Maschke	H. Brandt
Vorsitzender	Kirchenvorsteher
(L.S.)	

Genehmigung

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Nr. 5 Absatz 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung in der derzeit gültigen Fassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bremerhaven, den 23. November 2015

Ev.-luth. Kirchenkreis Bremerhaven Der Kirchenkreisvorstand

S. Wendorf-von Blumröder	Sebastian Ritter
Vorsitzender	Kirchenkreisvorsteher
(L.S.)	